

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	13.02.2025	öffentlich
Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe	12.03.2025	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.03.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung im Kindergartenbezirk Buschkamp am Schellingweg

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Senne, 13.02.2020, TOP 6, Drucksachen-Nr. 10155/2014-2020
Bezirksvertretung Senne, 20.08.2020, TOP 14, Drucksachen-Nr. 11314/2014-2020
Bezirksvertretung Senne, 25.03.2021, TOP 8, Drucksachen-Nr. 0752/2014-2020
Bezirksvertretung Senne, 09.02.2023, TOP 8, Drucksachen-Nr. 5399/2014-2020
Bezirksvertretung Senne, 16.11.2023, TOP 14, Drucksachen-Nr. 6850/2014-2020
Bezirksvertretung Senne, 05.09.2024, TOP 16, Drucksachen-Nr. 8508/2020-2024

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Senne empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, Folgendes zu beschließen:

Die Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung im Schellingweg in Bielefeld-Senne wird der Step Kids KiTas gGmbH (Stepke) übertragen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung im Schellingweg in Bielefeld-Senne wird der Step Kids KiTas gGmbH (Stepke) übertragen.
2. Die Stadt Bielefeld sichert dem Träger die Subventionierung des Trägeranteils nach § 36 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der von ihm im Rahmen seiner Interessenbekundung geforderten Höhe zu. Plätze, die durch Betriebe in Anspruch genommen werden (sog. Belegplätze), bleiben bei der Ermittlung des Subventionsbetrags unberücksichtigt.
Diese Zusicherung greift ab dem Tag der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung und gilt bis 31.07.2027, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer Neuregelung zu den Trägeranteilen; dies gilt für gesetzliche Neuregelungen z. B. im KiBiz, aber auch für außergesetzliche Sonderregelungen, die das Land NRW mit dem Ziel der Entlastung der Kita-Träger trifft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren in enger Zusammenarbeit mit dem ausgewählten Träger und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – als überörtlichem Träger der Jugendhilfe durchzuführen

Begründung:

1. Ausgangslage

In ihrer Sitzung am 05.09.2024 hat die Bezirksvertretung Senne beschlossen, dass im Schellingweg eine neue viergruppige Kindertageseinrichtung (Kita) errichtet werden soll. Erforderlich ist nun der Beschluss über die Trägerschaft für die neue Kita.

In aller Regel erfolgt die Auswahl eines Kita-Trägers nach einem vorangegangenen Interessenbekundungsverfahren unter allen der Verwaltung bekannten Kita-Trägern. Das gilt seit Oktober 2022 auch, wenn es sich um den Bau einer Kita auf dem Grundstück eines Privatinvestors handelt, der das Vorhaben mit einem von ihm ausgewählten Kita-Träger umsetzen will. In früheren Jahren ist die Vorauswahl des Privatinvestors akzeptiert worden, wenn es sich um einen geeigneten Kita-Träger gehandelt hat. Die aktuelle Rechtslage erfordert es heute aber, in einem solchen Fall einen politischen Beschluss herbeizuführen.

Das Vorhaben, im Schellingweg eine Kita zu errichten, läuft bereits seit Jahren, weil es immer wieder zu neuen Herausforderungen gekommen ist. Der Investor ist frühzeitig auf die Step Kids KiTas gmbH (Stepke) zugegangen und hat gemeinsam mit dem Kita-Träger das Projekt entwickelt. Der Investor hat Stepke als Partner ausgewählt, weil es hier bei anderen Kita-Vorhaben bereits eine gute Zusammenarbeit gegeben hat. Speziell für den Standort im Schellingweg war dem Investor dabei wichtig, dass die Nähe zum Standort „Friedhofstraße“ eine Reihe von organisatorischen und ökologischen Synergie-Effekten mit sich bringt (Betreuungskapazitäten, Personalaustausch, Versorgung etc.). Da die gemeinsame Konzeptentwicklung schon weit fortgeschritten ist, hält der Investor eine zeitnahe Realisierung der neuen Kita für möglich.

2. Interessenbekundung der Step Kids KiTas gmbH (Stepke)

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben interessiert sich Stepke für die Kita-Trägerschaft. In diesem Schreiben werden zahlreiche Anlagen zu einzelnen Themen angesprochen. Auf die Bereitstellung all dieser Anlagen wird verzichtet; stattdessen sind als Anlage 2 weiteren Informationen des Trägers beigefügt, die die wesentlichen Inhalte wiedergeben.

Stepke ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen, der sich nach einem einheitlichen Konzept mit dem Auf- und Ausbau und dem Betrieb von Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Familienzentren in ganz Deutschland befasst. Derzeit betreibt Stepke 72 Standorte in NRW, Berlin, Brandenburg und Bremen.

In Bielefeld betreibt Stepke bisher vier Kitas, davon drei in Bielefeld-Senne. Die regionale Nähe zu den anderen Kitas will der Träger für Netzwerkarbeit nutzen und gemeinsame Interessen miteinander in Beziehung bringen.

Aus Sicht der Verwaltung ist Stepke ein bewährter und in Bielefeld mittlerweile auch bekannter Kita-Träger. Mit Blick auf die lang andauernde Vorbereitung des Kita-Vorhabens im Schellingweg, die der Investor und Stepke gemeinsam vorgenommen haben, schlägt die Verwaltung daher Stepke als dortigen Kita-Träger vor.

3. Finanzierung der Kita

Grundlage für die Finanzierung der neuen Kita ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Stepke ist hier der Trägergruppe „sonstige Träger“ zuzuordnen. Stepke beantragt eine Förderung von 98%. Anstelle des gesetzlichen Trägeranteils von 7,8 % könnten von diesem Träger 2% der Betriebskosten getragen werden.

Die ursprüngliche politische Beschlusslage sieht so aus, dass von allen Kita-Trägern, die auch bisher schon von der Stadt Bielefeld subventioniert werden, für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2027 für jedes dieser drei genannten Kita-Jahre ein feststehender absoluter Eigenanteil zu erbringen ist. In Höhe des darüberhinausgehenden gesetzlichen Trägeranteils erfolgt eine Bezuschussung durch die Stadt Bielefeld. Plätze, die durch Betriebe in Anspruch genommen werden (sog. Belegplätze), bleiben bei der Ermittlung des Subventionsbetrags unberücksichtigt.

Die Subventionierung endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer Neuregelung zu den Trägeranteilen; dies gilt für gesetzliche Neuregelungen z. B. im Kinderbildungsgesetz (KiBiz), aber auch für außergesetzliche Sonderregelungen, die das Land NRW mit dem Ziel der Entlastung der Kita-Träger trifft.

Da es sich um einen feststehenden absoluten Betrag des Trägers handelt, bleibt dieser auch dann gleich, wenn der Kita-Träger die Trägerschaft für eine weitere Kita übernimmt. Der städtische Zuschuss erhöht sich in der Weise, dass die Stadt Bielefeld den gesetzlichen Trägeranteil für die neue Kita zu 100 % übernimmt. Sog. Belegplätze bleiben auch hier unberücksichtigt.

Stepke war zum damaligen Zeitpunkt ein Träger, der seinerzeit noch keinen städtischen Zuschuss beantragt und erhalten hat. Die Verwaltung hält es für sachgerecht, nunmehr Stepke einen Zuschuss in der von ihm beantragten Höhe für die neue Kita zu gewähren und empfiehlt einen entsprechenden Beschluss. Die Interessenbekundungsverfahren der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass andere Träger nicht bereit sind, einen Eigenanteil zu erbringen. Stepke ist dagegen bereit, einen Eigenanteil von 2 % zu erbringen. Es handelt sich also um eine für die Stadt wirtschaftliche Lösung. Am 20.10.2024 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dem für die neue Kita Grünheide ebenfalls ausgewählten Träger Stepke eine Subvention in einer Höhe zu gewähren, durch die der Träger dort ebenfalls noch einen Eigenanteil von 2 % zu leisten hat.

Anlagen

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger